

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



proT-In  
Bundeschvorstand  
Kellerbergstr. 18  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundeschvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
07 MAY 2007

Az.: 3 B 4/07

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache  
des

Antragstellers,

Kroz.-Bev.:

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG - Der Vorstand - Personalmanagement  
Telekom, Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - PMT RSD 5 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Versetzung

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 16. April 2007 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 27.01.2007 wird für die Zeit bis zum Ablauf der Klagefrist gegen den ausstehenden Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin angeordnet; Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, weil der Widerspruch des Antragstellers gegen die Versetzungsverfügung gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG i.V.m. § 172 BBG keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag ist im Wesentlichen begründet. Aufgrund der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versetzungsentscheidung der Antragsgegnerin, so dass die privaten Interessen des Antragstellers einstweilen der Versetzungsentscheidung nicht (länger) Folge leisten zu müssen das öffentliche Interesse am sofortigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen dieser Entscheidung überwiegen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BBG kann ein Beamter innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht; vorliegend kommt lediglich die letztgenannte Alternative in Betracht. Im Rahmen der danach gebotenen Ermessensentscheidung hat der Dienstherr - ein dienstliches Bedürfnis im Rechtsinne unterstellt - die sozialen Folgen der Personalentscheidung für den betroffenen Beamten und seine Angehörigen unter Einbeziehung des Fürsorgegrundsatzes abzuwägen. Dabei ist er gehalten, im Rahmen des Möglichen schützwürdigen Interessen und Belangen des Betroffenen Rechnung zu tragen und anstehende Beeinträchtigungen auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit ein dienstliches Bedürfnis an der Zuweisung des dem Antragsteller übertragenen Dienstpostens zum Dienstort Bonn bzw. der Wahrnehmung der mit ihm verbundenen dienstlichen Aufgaben am Dienstort Bonn besteht; dies ist zwischen den Beteiligten umstritten. Bislang ist im Übrigen offen, ob ein dienstliches Bedürfnis gerade dahingehend besteht, dass dieser Dienstposten dem Antragsteller übertragen werden muss. Jedenfalls nährt die seitens der Antragsgegnerin vorgelegte Empfehlung des Umsetzungsteams Center Marketing für den Bereich ZM 115 diesbezügliche Zweifel, da für den Fall des Festhaltens am Dienstort Osnabrück seitens des Antragstellers wie weiterer vorgesehener Beamter ein Absehen von der vorgeschlagenen Besetzung unter Ausschreibung der Stellen vorgeschlagen wird. Jedenfalls fehlt es an einer die seitens des Antragstellers mit Widerspruch gegen die Versetzungsentscheidung geltend gemachten sozialen Belange einbeziehenden Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin; deren diesbezügliche Einlassungen im vorliegenden Verfahren greifen - ihre rechtliche Relevanz sei dahingestellt - jedenfalls zu kurz, denn sie lassen weder erkennen, dass ihnen nach zureichender Sachverhaltsermittlung tragfähige tatsächliche Umstände zugrunde lägen, noch werden etwaige andere Personalmaßnahmen substantiiert erwogen. Vielmehr schneidet sich die Antragsgegnerin diesbezügliche Überlegungen mit der unzureichenden, die privaten Belange des Antragstellers ausblendenden "ex post" - Betrachtung bezüglich mit einer anderweitigen Personalentscheidung typischerweise verbundener tatsächlicher Folgen (erneute Einarbeitung betroffener Beamter) ab. Eine Ermessensentscheidung seitens der Antragsgegnerin ist auch nicht deshalb obsolet, weil der Antragsteller im Fragebogen für soziale und persönliche Belange unter den weiteren sozialen Kriterien nicht die mit Widerspruchsbegründung geltend gemachten Umstände selbst, sondern lediglich ohne nähere Darlegung Osnabrück als den gewünschten Arbeitsort angegeben hat; eine Ausschlusswirkung ist damit nicht verbunden. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die Antragsgegnerin veranlasst gesehen hätte, den erhobenen

Einwänden durch angemessene Sachaufklärung zu entsprechen. Hierzu hätte jedoch mit Blick auf den Umstand bereits frühzeitig Veranlassung bestanden, da das seitens der Antragsgegnerin eingesetzte "Umsetzungsteam" selbst eine erneute Befragung der für den Bereich ZM 115 berücksichtigten vier Bewerber mit Blick auf deren einheitlichen, anscheinend durchgehend nicht näher begründeten Ortswunsch angeregt hatte. Mit Blick auf die in der Regelung der 3-Monatsfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwGO zum Ausdruck gelangenden gesetzgeberischen Wertung hat hierzu auch ausreichend Gelegenheit bestanden.

Nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Versetzungsentscheidung bzw. eines zurückweisenden Widerspruchsbescheids unter Einbeziehung sozialer Belange des Antragstellers in die zu treffende Ermessensentscheidung somit offen; insoweit wird es voraussichtlich weiterer Sachaufklärung seitens der Antragsgegnerin bedürfen. Daher wird der Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit genommen, die Versetzungsentscheidung auf der Grundlage neuer Erwägungen zeitnah zu bestätigen bzw. durch eine anderweitige Personalentscheidung zu ersetzen und dadurch ggf. infolge der aufschiebenden Wirkung eintretende Beeinträchtigungen des dienstlichen Betriebs zu minimieren. Dies erscheint auch deshalb berechtigt, weil der Antragsteller von der ihm mit dem ausdrücklich als Anhörung zu einer späteren Versetzung bezeichneten Fragebogen eingeräumten Möglichkeit, in seiner Privatsphäre wurzelnde soziale Belange frühzeitig in das Verfahren einzuführen, unzureichend Gebrauch gemacht hat. Infolge dieser Obliegenheitsverletzung ist es dem Antragsteller auch zuzumuten, nach einer ihn nicht befriedigenden Bescheidung im Widerspruchsverfahren erneut um einstweiligen Rechtsschutz nachzuseuchen. Mit Blick auf die abschließende Sachentscheidung der Antragsgegnerin in Form des ausstehenden Widerspruchsbescheids ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im ausgesprochenen Umfang geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der begehrten Entscheidung in Höhe des hälftigen (Streitwertkatalog 2004, NVwZ 2004, 1327, Ziffer 1.5) Auffangwerts.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist zur Hauptsache die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

einght.

Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Diese Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Diese Beschwerde kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Beschwerde auch durch einen Beamten oder Angestellten mit der Befähigung zum Richteramt oder durch einen Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, einlegen und begründen lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
48074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Essig

Specht

Sander



Ausgefertigt  
Osnabrück, den

17. APR 2007

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Osnabrück